



Nachtrag Nr. 63

**zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 4. November 2005
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

500.000 Open End Index-Zertifikate

bezogen auf den Wert des
als Performance-Index berechneten

**UBS Asien REIT TOP 20 Index¹
ISIN CH0023216432**

¹ Der UBS Asien REIT TOP 20 Index ist ein von der UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main, entwickelter und berechneter Index

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnen die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") und die UBS Limited, London, (die "Anbieterin") jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin bzw. die Anbieterin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zweck eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin bzw. die Anbieterin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin bzw. die Anbieterin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin bzw. der Anbieterin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate dürfen ausschließlich entsprechend den Vorschriften des anwendbaren Rechts in jeder maßgeblichen Rechtsordnung angeboten und verkauft werden. Jedes Angebot und jeder Verkauf der Zertifikate, wonach die Emittentin bzw. die Anbieterin zu einer Registrierung eines Prospektes oder eines entsprechenden Dokuments in der maßgeblichen Rechtsordnung verpflichtet würde, ist untersagt.

Für Steuerzwecke: Die Zertifikate dürfen nicht von einer Tochtergesellschaft oder einer anderen Niederlassung der Emittentin als der UBS AG, Niederlassung London, gehalten werden, es sei denn in Fällen, in denen sie unverzüglich an

einen anderen Geschäftspartner zum Vertrieb oder andere Zwecke weiterübertragen werden.

In Staaten der Europäischen Gemeinschaft (EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein), die die EU-Prospektrichtlinie bereits in nationales Recht umgesetzt haben, **genügen die endgültigen Angebotsbedingungen sowie der Prospekt NICHT den Anforderungen der EU-Prospektrichtlinie.** Solange kein Prospekt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU-Prospektrichtlinie existiert, dürfen die Zertifikate nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn, (1) das Angebot richtet sich ausschließlich an Qualifizierte Investoren, oder (2) das Angebot richtet sich an insgesamt weniger als 100 Anleger (gilt für alle Anbieter zusammengefasst) in jedem Staat der Europäischen Gemeinschaft, oder (3) der Erwerb von Wertpapieren ist pro Angebot erst ab einem Mindestbetrag von EUR 50.000,00 pro Anleger möglich oder die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von EUR 50.000,00 bzw. dem entsprechenden Betrag in anderen Währungen. Ein "Qualifizierter Investor" ist eine juristische Person, (i) die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen ist bzw. beaufsichtigt wird oder (ii) deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht, oder (iii) die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt: (a) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (b) eine Gesamtbilanzsumme von mehr als EUR 43.000.000,00 und (c) ein Jahresnettoumsatz von mehr als EUR 50.000.000,00.

In Staaten der Europäischen Gemeinschaft, die die EU-Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, müssen Angebote und Verkäufe ausschließlich entsprechend den Vorschriften des anwendbaren Rechts in der maßgeblichen Rechtsordnung vorgenommen werden.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Wertpapiere dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Wertpapieren darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (i.S.v. Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA")), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21(1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin bzw. die Anbieterin findet. Jeder Anbieter von Wertpapieren muss alle anwendbaren Bestimmungen des

FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Wertpapiere, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	6
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	9
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	12
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	15
Beschreibung des Index	17
Allgemeine Informationen über die Emittentin	20
Zertifikatsbedingungen	29

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (im Folgenden auch: der "Basiswert") erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel REITS, Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist der Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieftes Anspruchsrecht mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert oder
- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle bei Kauf, Verkauf oder Ausübung des Zertifikates anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten Ihrer Depotbank.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen über ein mit ihr verbundenes Unternehmen als Anbieterin regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission zu stellen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der

Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des den Zertifikaten zugrunde liegenden Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und -preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gelten. Die *Emittentin* weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Obwohl die Darstellung die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* nach Ansicht der *Emittentin* korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die *Zertifikate* dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerlichen Konsequenzen.

2. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

(a) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den Zertifikaten handelt es sich nach Ansicht der Emittentin um keine Kapitalforderungen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("EStG"), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte i.S.v. § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens oder aber ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung *zusagt* oder *gewährt*.

Bei den vorliegenden Zertifikaten hat der Investor keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung, und die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist von der Wertentwicklung des UBS Asien REIT TOP 20 Index (der "Index") abhängig. Es handelt sich somit um eine Kapitalanlage, bei der weder die vollständige noch die teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals *zugesagt* ist, noch ein Kapitalertrag gezahlt wird.

Die tatsächliche aber rechtlich nicht zugesagte Rückzahlung eines *Teils* des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der Emittentin nicht zur Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten

Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird *gewährt*). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden. Als innovative Anlagen mit rein spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden auch von der Finanzverwaltung Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag an einen Aktien- oder sonstigen Performance-Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.7.1998 zu Index-Partizipationsscheinen - IV B 4 - S 2252 - 116/98 (abgedruckt in: *IDW-Fachnachrichten*, 1999, S. 481)). Dieses Schreiben sollte nach Auffassung der Emittentin für die Zertifikate entsprechend gelten.

Nach Ansicht der Emittentin handelt es sich bei den vorliegenden Zertifikaten um eine solche Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das spekulative Risiko eines Verlustes des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Index trägt. Eine andere Beurteilung ist nach Auffassung der Emittentin nicht deshalb gerechtfertigt, weil alle Ausschüttungen der im Index repräsentierten REITS zu 75 % in den Index re-investiert werden. Diese Gestaltung verringert lediglich das Risiko eines Rückzahlungsverlustes, schließt diesen jedoch nicht aus und vermittelt darüber hinaus auch keinen sicheren „Ertrag“ i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

(b) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die Zertifikate innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.v. § 23 EStG einzuordnen. Hat der Investor mehrere Zertifikate zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, gelten zuerst angeschaffte Zertifikate als zuerst veräußert.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512,00 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ggf. eingeschränkt verrechnet werden.

Werden die Zertifikate länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der Emittentin nicht steuerpflichtig,

wenn die Zertifikate im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

3. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die Zertifikate im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig, wenn sie realisiert werden.

4. Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz ("InvStG")

Die steuerlichen Sondervorschriften des InvStG sind nach Ansicht der Emittentin nicht auf die Zertifikate anzuwenden, da die Zertifikate rechtlich und wirtschaftlich keine Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen und keinen ausländischen Investmentanteil verbriefen sollten.

5. Quellensteuer

Erlöse aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate unterliegen keiner deutschen Quellensteuer.

Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

UBS Asien REIT TOP 20 Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	UBS Asien REIT TOP 20 Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	UBS Asien REIT TOP 20 Index (der "Index") (wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht), berechnet als Performance-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite "UBSREIT3"
Indexwährung:	Euro Quanto
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	7. November 2005
Zeichnungsfrist:	7. November 2005 bis 18. November 2005 (16:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main)
Anfänglicher Referenzkurs ("Referenzkurs"):	193,46 Indexpunkte (indikativ per 28. September 2005) – wird am Festlegungstag bzw. während einer Festlegungsperiode von bis zu fünf Bankgeschäftstagen von der Emittentin festgelegt
Emissionspreis:	EUR 100,00 (zuzüglich EUR 2,00 Ausgabeaufschlag) je Zertifikat
Festlegungstag/Festlegungsperiode:	21. November 2005 bzw. eine Festlegungsperiode ist ein Zeitraum von bis zu fünf Bankgeschäftstagen beginnend mit dem Festlegungstag
Zahltag:	23. November 2005
Anzahl:	500.000 UBS Asien REIT TOP 20 Open End Index-Zertifikate
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, UBS Asien REIT TOP 20 Open End Index-Zertifikate jeweils bis zu dem Bankgeschäftstag, der dem letzten Bankgeschäftstag im Monat August eines jeden Jahres vorausgeht bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (der "Ausübungstag") auszuüben. Die Ausübung wird dann mit

Geschäftsschluss des letzten Bankgeschäftstag im Monat August im jeweiligen Jahr (der "Anpassungstag") wirksam.

Die Emittentin hat jederzeit das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und einen Monat. Die Kündigung wird ein Jahr und einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntmachung (der "Kündigungstag") wirksam.

Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung: Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag. Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet:

$$\text{EUR } 100,00 \times \frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Anfänglicher Referenzkurs}} \times \text{RMGFaktor}$$

Wobei

"Abrechnungskurs des Index" dem von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittel der Schlusskurse des Index im Bewertungszeitraum entspricht.

"RMG" die Risk Management Gebühr i.H.v. 0,1875 % pro Quartal ist, die erstmals am 23. Februar 2006, danach jeweils vierteljährlich am 23. Mai, 23. August, 23. November und am 23. Februar (jeweils die "Risk Management Gebühr-Berechnungstage") berechnet und nachträglich in Abzug gebracht wird.

Der "RMG Faktor" wird wie folgt berechnet:

$$1 / (1,001875)^n$$

"n" entspricht der Anzahl der seit dem und einschließlich des 23. Februar 2006 vergangenen Risk Management Gebühr-Berechnungstage mit n = 1 = 23. Februar 2006

Bewertungszeitraum:

Bewertungszeitraum ist ein Zeitraum von bis zu fünf Bankgeschäftstagen beginnend mit dem und einschließlich des Anpassungs- bzw. Kündigungstages.

Abwicklung/Rückzahlungstag:

Barausgleich innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung

Mindestgröße:

1 UBS Asien REIT TOP 20 Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)

Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart
	Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Berechnungsstelle:	UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main
Form:	Inhaber-Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0023216432
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB9ASH
Valor:	2321643
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind 500.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des als Performance-Index berechneten UBS Asien REIT TOP 20 Index (jeweils das "Zertifikat", die "Zertifikate") der UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin").

Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Limited, London, (die "Anbieterin") übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Zertifikate werden zunächst während einer vom 7. November bis zum 18. November 2005 (16:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main) dauernden Zeichnungsfrist zum Emissionspreis von EUR 100,00 zuzüglich EUR 2,00 Ausgabeaufschlag angeboten. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst und kann bei der Anbieterin erfragt werden.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate kann die Emittentin oder jedes andere Unternehmen der UBS Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater (einschließlich der UBS AG), zahlen. Solche Gebühren sind im Verkaufspreis enthalten.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart einbezogen werden. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Zertifikate

Eine Ermächtigung der Emittentin ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe von Zertifikaten liegt vor.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Zertifikate wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-) Sondervermögen wird nicht gebildet.

Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz, eine Änderung der Kündigungsfrist und -wirksamkeit (§ 4(5)), eine erweiterte Marktstörungsregelung (§ 7(2)(iii)), die Einsetzung einer Zahlstelle (§ 8), die Aufnahme eines vorzeitigen Kündigungsrechts (§ 12(6-9)), die Ernennung einer Zustellungsbevollmächtigten (§ 13(4)) sowie eine Übersetzung der Zertifikatsbedingungen ins Englische.

Die zur Emittentin in diesem Prospekt gemachten Angaben beziehen sich auf den Geschäftsbericht der UBS AG für das Jahr 2004 bzw. auf den Quartalsbericht zum 30. September 2005, die Bestandteile dieses Prospektes sind.

Der Prospekt sowie der Geschäftsbericht und der Quartalsbericht der UBS AG werden bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle (§ 8) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Dieser Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main ("BaFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S.v. § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BaFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird spätestens am Emissionstag in der Börsen-Zeitung hingewiesen.

BESCHREIBUNG DES INDEX

Allgemein

Der UBS Asien REIT TOP 20 Index (der "Index" oder der "AREIT") ist ein von der UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main, (die "Berechnungsstelle") entwickelter und berechneter Index für börsennotierte REITs (Real Estate Investment Trusts) und Immobilienaktien (zusammen die "Aktien") aus Asien. Die Berechnung des UBS Asien REIT TOP 20 Index erfolgt durch Auswahl eines Aktienpools und anschließender Überprüfung dieser Aktien hinsichtlich der Einhaltung der aufgestellten Kriterien.

Regeln für die Berechnung des UBS Asien REIT TOP 20 Index

Auswahl der Aktien

Bei der Auswahl der Aktien für den Index werden alle Aktien aus dem UBS Global Investor Index (Bloomberg-Kürzel: UREIUBIN) und dem UBS Global Developer Index (Bloomberg-Kürzel: UREIUBDE) aus Japan, Hong Kong und Singapur berücksichtigt.

Damit Aktien in diese Indizes aufgenommen werden können, müssen sie bestimmte, von der UBS Limited, London, (der "Index-Sponsor") definierte Bedingungen erfüllen. So müssen die Aktien beispielsweise über eine angemessene Liquidität und hohe Marktkapitalisierung verfügen.

Sollte sich mehr als eine Gattung von Aktien eines Unternehmens im Auswahlpool befinden, wird nur diejenige Gattung mit der höchsten Freefloat-Marktkapitalisierung berücksichtigt.

Berechnung des Index

Nach dieser Vorauswahl werden die für die Aufnahme im Index relevanten Aktien nach ihrer historischen Dividendenrendite sortiert.

Die zehn japanischen Aktien mit der höchsten Dividendenrendite und die fünf Aktien aus Hongkong mit der höchsten Dividendenrendite sowie die fünf Aktien aus Singapur mit der höchsten Dividendenrendite bilden die Indexbestandteile des Index.

Die 20 Aktien werden gleich gewichtet.

Der Index wird als Performance-Index in lokaler Währung berechnet. Der Index ist währungsabgesichert und 1 Indexpunkt entspricht EUR 1,00.

Einführung und Neuanpassung

Der Index wird jährlich angepasst. Die Neuanpassung basiert auf dem Schlusskurs der jeweiligen Aktie an dem letzten Bankgeschäftstag im August (der "Anpassungstag") und wird zum darauf folgenden Bankgeschäftstag wirksam. Die Anpassung kann gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, auf eine Neuanpassungsperiode von bis zu fünf Bankgeschäftstagen verlängert werden. In diesem Fall wird die Anpassung zum unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag wirksam, an dem die Anpassung abgeschlossen worden ist. Sollte der Anpassungstag kein Bankgeschäftstag sein, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als Anpassungstag.

Die neuen Indexwerte werden am Anpassungstag auf Grundlage der Daten der vorherigen Handelstage ermittelt.

Kapitalmaßnahmen

Kapitalmaßnahmen werden gemäß den marktüblichen Usancen - entsprechend der Anpassungen im UBS Global Investor Index und dem UBS Global Developer Index – für die Berechnung solcher Anpassung durchgeführt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Aktien im Index und deren Gewichtung während der Laufzeit des Index entsprechend angepasst werden.

Indexberechnung

Der Index wird ab dem 18. November 2005 zwischen 10:00 Uhr und 20:00 Uhr, MEZ, berechnet und auf der Reuters-Seite UBSREIT3 veröffentlicht. Die Berechnungsstelle behält sich vor, gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, die Berechnung des Index auszusetzen, falls eine der folgenden Bedingungen eingetreten ist:

1. Die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels von im Index enthaltener Aktien, deren Gewichtung insgesamt mehr als 20 % beträgt.
2. Wenn auf grund von Kapitalmaßnahmen zwei oder mehrere im Index enthaltener Aktien nicht gehandelt werden können. Die Indexberechnung wird eingestellt, solange die Aktien vom Handel ausgesetzt bzw. nicht handelbar sind.
3. Wenn der Index im Ermessen der Berechnungsstelle auf Grund von Marktstörungen nicht berechnet werden kann.

Sollte der Handel von einer im Index enthaltenen Aktie nicht stattfinden, die Berechnung des Index gemäss der oben aufgelisteten Punkte 1. bis 3. jedoch nicht ausgesetzt werden, wird der jeweils letzte festgestellte Kurs für diese Aktie in die Indexberechnung eingehen.

Dividenden

Der Index wird als Performance-Index berechnet. 75 % der Nettodividenden werden alle drei Monate in den Index reinvestiert.

Index Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Index per 31. August 2005 ist wie folgt:

Nr.	Aktie	Land	Gewichtung
1	China Overseas Land & Investment Ltd.	Hong Kong	5.00%
2	Hang Lung Properties Ltd.	Hong Kong	5.00%
3	Henderson Land Development Co. Ltd.	Hong Kong	5.00%
4	Hysan Development Co. Ltd.	Hong Kong	5.00%
5	Sun Hung Kai Properties Ltd.	Hong Kong	5.00%
6	Heiwa Real Estate Co. Ltd.	Japan	5.00%
7	Japan Prime Realty Investment Corp.	Japan	5.00%
8	Japan Real Estate Investment Corp.	Japan	5.00%
9	Japan Retail Fund Investment Corp.	Japan	5.00%
10	Nippon Building Fund Inc.	Japan	5.00%
11	NTT Urban Development Corp.	Japan	5.00%
12	Orix JREIT Inc.	Japan	5.00%
13	Premier Investment Corp.	Japan	5.00%
14	TOC Co. Ltd.	Japan	5.00%
15	Tokyo Tatemono Co. Ltd.	Japan	5.00%
16	Allgreen Properties Ltd.	Singapore	5.00%
17	Ascendas Real Estate Investment Trust	Singapore	5.00%
18	CapitaCommercial Trust	Singapore	5.00%
19	Singapore Land Ltd.	Singapore	5.00%
20	Wing Tai Holdings Ltd.	Singapore	5.00%

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN³

Geschäftstätigkeit der UBS AG

ALLGEMEINES

UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen (im Folgenden auch: "UBS"), darunter UBS AG, Niederlassung London – als Emittentin der in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt beschriebenen Wertpapiere – ist ein global führender Finanzdienstleister für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Der Konzern verbindet Innovations- und Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift.

UBS ist einer der weltweit größten Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Privatkunden. Im Investment Banking und im Wertpapiergeschäft belegt UBS unter den wichtigsten globalen Finanzinstituten einen Spitzenplatz und zählt zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern. In der Schweiz ist UBS die Nummer eins im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Als integriertes Unternehmen schafft UBS Mehrwert für ihre Kunden, indem sie ihnen Wissen und Können des gesamten Konzerns zugänglich macht.

Das Finanzdienstleistungsgeschäft der UBS ist mit über 70.000 Mitarbeitern (per 30. September 2005) in mehr als 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Weltweite Präsenz wird bei UBS mit umfangreichen Dienstleistungen kombiniert, die über verschiedenste Kanäle angeboten werden.

UBS gliedert sich in drei wesentliche Unternehmensgruppen: Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management und Investment Bank, die nachstehend beschrieben sind.

Global Wealth Management & Business Banking

Global Wealth Management & Business Banking ist einer der weltweit führenden Anbieter im Wealth-Management-Geschäft und die Nummer eins im Privat- und Firmenkundengeschäft in der Schweiz. Unsere Berater – weltweit sind es rund 11.500 – bieten wohlhabenden Privatkunden einen umfassenden Service mit maßgeschneiderten Produkten, seien es eigene oder solche von Drittanbietern. Per 30. September 2005 beliefen sich die verwalteten Vermögen auf über CHF 1.600 Milliarden. Die Geschäftseinheit Business Banking Switzerland, die rund ein Viertel des Schweizer Kreditmarkts abdeckt, betreut 3,5 Millionen Privat- und 143.000 Firmenkunden in der Schweiz bei ihren Bank- und Wertpapiergeschäften.

³ Die im Folgenden angegebenen Zahlen sind im Wesentlichen dem Quartalsbericht der UBS AG zum 30. September 2005 entnommen.

Global Asset Management

Global Asset Management ist ein führender Fondsanbieter und Vermögensverwalter mit einer breiten Palette von Dienstleistungen für institutionelle Kunden und Finanzintermediäre weltweit. Die von Global Asset Management verwalteten Vermögen beliefen sich per 30. September 2005 auf CHF 737 Milliarden.

Investment Bank

Die Investment Bank ist auf das weltweite Investment Banking und Wertpapiergeschäft spezialisiert und belegt in Branchenumfragen regelmäßig Spitzenplätze. Auf dem Primär- und Sekundärmarkt für Aktien und festverzinsliche Papiere nimmt sie eine führende Stellung ein, während sie im Investment Banking erstklassige Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen für Kunden aus der ganzen Welt erbringt. Die Unternehmensgruppe bietet ihren Firmen- und institutionellen Kunden, aber auch den übrigen UBS-Unternehmensgruppen innovative Produkte, anerkanntes Research sowie Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten.

Corporate Center

Das Corporate Center beinhaltet Corporate Functions (Finanz-, Kapital- und Risikobewirtschaftung respektive -kontrolle sowie Branding, Kommunikation, Rechtsdienst, Human Resources, IT-Infrastrukturfunktionen) und stellt sicher, dass die Unternehmensgruppen als wirksames Ganzes zusammenarbeiten, um die übergeordneten Ziele des Konzerns zu erreichen.

Industriebeteiligungen

Seit dem ersten Quartal 2005 sind die Private-Equity-Investments der UBS Teil des Segments Industriebeteiligungen, das auch die UBS-Mehrheitsbeteiligung an Motor-Columbus beinhaltet. Den einzigen bedeutenden Vermögenswert dieser Finanzholding bildet ein 59,3 %-Anteil an der Atel-Gruppe, einem europaweit tätigen Energieunternehmen.

INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT

Gemäß Artikel 2 der UBS-Statuten ist der Zweck der Gesellschaft der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

UBS entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS hat ihren Sitz in der Schweiz (Hauptsitze: Zürich und Basel), wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen ist. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze lauten: Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, Tel. +41 44-234 1111; und Aeschenvorstadt 1, CH-4002 Basel, Tel. +41 61-288 5050.

Als Aktiengesellschaft hat UBS AG Namensaktien an Investoren ausgegeben. Die Aktien der UBS AG sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden an der virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

Weitere Informationen zur UBS, einschließlich einer eingehenderen Beschreibung der Unternehmensbereiche und des Corporate Center, sind im Geschäftsbericht der UBS zum 31. Dezember 2004 und im Quartalsbericht zum 30. September 2005 enthalten, die bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich sind.

WETTBEWERB

UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Bank und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten Jahresbericht und Quartalsbericht der UBS zusammengestellt. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe per 30. Juni 2005 und am 30. September 2005 dar:

Kapitalisierung der UBS

<i>In Mio. CHF</i>		
Für die Periode endend am	30.06.2005	30.09.2005
Verbindlichkeiten		
kurzfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	128.602	128.256
langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	107.226	140.226
Total Verbindlichkeiten ¹⁾	235.828	268.298
Minderheitsanteile ²⁾	7.418	7.556
Eigenkapital	38.002	39.019
Total Kapitalisierung	281.248	314.873

1) Beinhaltet Geldmarktpapiere und mittelfristige Schuldtitel entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)

2) Beinhaltet Trust Preferred Securities

Per 30. September 2005 betrug die BIZ Kernkapitalquote der UBS (Tier 1) 11,3 % (Eigenmittel im Verhältnis zu den gesamten risikogewichteten Aktiven), während die BIZ Gesamtkapitalquote 12,5 % erreichte.

Am 30. September 2005 waren 1.088.270.046 Namensaktien der UBS AG mit einem Nennwert von CHF 0,80 pro Aktie ausgegeben (davon waren 1.086.923.083 Namensaktien entsprechend einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 869.538.466,40 im Handelsregister eingetragen).

Seit dem 30. September 2005 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die ausgegebenen Schuldtitel ("Verbindlichkeiten") der UBS Gruppe ergeben.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	-
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	-
Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	-
Peter Böckli	Nebenamtlicher Vizepräsident	Partner im Anwaltsbüro Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der Serono SA, Genf

Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Diverse Verwaltungsratsmandate
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Diverse Verwaltungsratsmandate
Helmut Panke	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender des Vorstands der BMW AG, München
Peter Spuhler	Verwaltungsratsmitglied	Inhaber der Stadler Rail AG, Bussnang
Peter R. Voser	Verwaltungsratsmitglied	Chief Financial Officer der Royal Dutch Shell plc, London
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Aufsichtsratsvorsitzender der Unisys Corporation, Blue Bell, PA

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
John P. Costas	Deputy Group Chief Executive Officer*
John A. Fraser	Chairman und Chief Executive Officer Global Asset
Huw Jenkins	Chief Executive Officer Investment Bank
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chairman und Chief Executive Officer Global Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Walter H. Stürzinger	Group Chief Risk Officer
Mark B. Sutton	Chairman und Chief Executive Officer, Americas
Raoul Weil	Head of Wealth Management International
	*bis 31.12.2005

Keines der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ernst & Young AG, Basel, ist die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur UBS Generalversammlung 2006). (Wiedergewählt auf der UBS Generalversammlung vom 21. April 2005)

Kennzahlen UBS

Erfolgsrechnung

	Für das Quartal endend am			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
	30.9.05	30.6.05	30.9.04	2Q05	3Q04	30.9.05	30.9.04
<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>	30.9.05	30.6.05	30.9.04	2Q05	3Q04	30.9.05	30.9.04
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	2'770	2'147	1'618	29	71	7'542	5'938
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF) ¹	2.75	2.10	1.59	31	73	7.44	5.72
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF) ¹	2.64	2.01	1.50	31	76	7.13	5.43
Den UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapitalrendite (%) ²						29,0	25,1
Leistungskennzahlen³							
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF) ¹	2.75	2.10	1.77	31	55	7.44	6.26
Den UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapitalrendite (%) ²						29,0	27,4

Finanzdienstleistungsgeschäft⁴

	Für das Quartal endend am oder per			Veränderung in %		Seit Jahresbeginn	
	30.9.05	30.6.05	30.9.04	2Q05	3Q04	30.9.05	30.9.04
<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>	30.9.05	30.6.05	30.9.04	2Q05	3Q04	30.9.05	30.9.04
Geschäftsertrag	10'711	9'381	8'410	14	27	30'196	27'974
Geschäftsaufwand	7'309	6'583	6'293	11	16	20'769	20'240
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	2'642	2'111	1'579	25	67	7'180	5'767
Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag (%) ⁵	68,5	70,7	74,9			69,3	72,7
Neugelder Wealth-Management-Geschäft (Mrd. CHF) ⁶	31,1	20,2	16,5			75,4	47,5
Personalbestand (auf Vollzeitbasis)	70'502	69'200	66'878	2	5		
Ergebnis vor Goodwill³							
Geschäftsertrag	10'711	9'381	8'410	14	27	30'196	27'974
Geschäftsaufwand	7'309	6'583	6'109	11	20	20'769	19'693
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis	2'642	2'111	1'763	25	50	7'180	6'314
Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag (%) ⁵	68,5	70,7	72,7			69,3	70,8

Bilanz- und Kapitalbewirtschaftung

	Per			Veränderung in %	
	30.9.05	30.6.05	30.9.04	30.6.05	30.9.04
<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>	30.9.05	30.6.05	30.9.04	30.6.05	30.9.04
Den UBS-Aktionären zurechenbares Eigenkapital	39'019	38'002		3	
Börsenkapitalisierung	116'732	108'193	95'812	8	22
BIZ-Kennzahlen					
Tier-1-Kapital (%) ⁷	11,3	12,2	11,7		
Gesamtkapital (Tier 1 und 2) (%)	12,5	13,9	13,5		
Risikogewichtete Aktiven	316'586	300'636	273'679	5	16
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)	2'666	2'518	2'226	6	20
Langfristige Ratings					
Fitch, London	AA+	AA+	AA+		
Moody's, New York	Aa2	Aa2	Aa2		
Standard & Poor's, New York	AA+	AA+	AA+		

1 Für Details zur Berechnung der Ergebnisse pro Aktie siehe Anmerkung 8 im Anhang des Finanzberichts. 2 Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis (annualisiert)/Den UBS-Aktionären zurechenbares durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende. 3 Die Abschreibungen auf Goodwill des Jahres 2004 sind in dieser Berechnung nicht enthalten. Aufgrund von Veränderungen bei den Rechnungslegungsstandards wird ab dem Jahr 2005 der Goodwill nicht mehr abgeschrieben. 4 Ohne Erfolg aus Industriebeteiligungen. 5 Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag abzüglich Wertberichtigungen für Kreditrisiken oder Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken. 6 In dieser Berechnung sind Wealth Management International & Switzerland und Wealth Management USA, aber keine Zins- und Dividenderträge enthalten. 7 Beinhaltet hybrides Tier-1-Kapital. Siehe Tabelle BIZ-Kennzahlen im Kapitel Kapitalbewirtschaftung des Finanzberichts für das dritte Quartal 2005.

AUSBLICK

(per 30. September 2005 anlässlich der Veröffentlichung des Finanzberichtes zum 3. Quartal 2005)

In den ersten neun Monaten dieses Jahres hat UBS in allen Bereichen, in denen sie tätig ist, hervorragend gearbeitet. Diese Leistung beruht auf der starken Generierung von Neugeldern, dem wachsenden Erfolg der Investment Bank bei Kunden sowie der Fähigkeit von UBS, die sich bietenden Marktchancen zu nutzen.

Die Märkte haben seit Ende des dritten Quartals leicht nachgelassen. Ungeachtet dessen freuen wir uns darauf, mit 2005 ein Jahr abzuschliessen, das heute schon als eines unserer bisher erfolgreichsten gelten darf.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF CERTIFICATES

ISIN CH0023216432

Der folgende Text enthält die Zertifikatsbedingungen der Open End Index-Zertifikate, die der Inhaber-Sammelurkunde (wie nachstehend definiert) beigefügt werden und sind in Zusammenhang mit der "Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate" zu lesen. Allein der deutsche Text ist rechtlich bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

The following text sets out the Terms and Conditions of the Open End Index Certificates which will be attached to the Global Bearer Certificate (as defined below) and shall be read in conjunction with the "Summary of the key terms of the Certificates". Only the German version shall be legally binding. The English translation is for convenience only.

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Die Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate") verbrieften das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung an der Entwicklung des UBS Asien REIT TOP 20 Index (der "Index", wie zum Zeitpunkt der Emission auf Reuters-Seite UBSREIT3 veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") hiermit dem Inhaber von je einem Open End Index-Zertifikat bezogen auf den als Performance-Index berechneten UBS Asien REIT TOP 20 Index das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate (§ 4) den Abrechnungsbetrag in EUR (Absatz (2)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, dem Betrag von EUR 100,00 multipliziert mit dem Abrechnungskurs des Index, der im Bewertungszeitraum (§ 5(1)) von der Berechnungsstelle (§ 12(1)) nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgelegt wird, dividiert durch den *Anfänglichen Referenzkurs des Index*. Das Ergebnis reduziert um die *Risk Management Gebühr* ("RMG"), welche erstmals am 23. Februar 2006 und danach vierteljährlich jeweils am

§ 1

Certificate Right; Settlement Amount

- (1) The Open End Index Certificates (the "Certificate(s)") represent the right, for an unlimited term, to participate in the performance of the UBS Asia REIT TOP 20 Index (the "Index", as published at the time of issue on Reuters page UBSREIT3). Pursuant to these Terms and Conditions of Certificates, UBS AG, Zurich/Basle, acting through UBS AG, London Branch, (the "Issuer") hereby grants to each holder of one Open End Index Certificate relating to the UBS Asia REIT TOP 20 Index calculated as a performance index the right (the "Certificate Right") to receive the Settlement Amount in EUR (subparagraph (2)) upon exercise of the Certificates (§ 4). No interest is paid on the Certificates.
- (2) Subject to § 7(1), last sentence, and § 12, the "Settlement Amount" will be the amount of EUR 100.00, multiplied by the Final Reference Price of the Index as determined by the Calculation Agent (§ 12(1)) at its reasonable discretion pursuant to § 315 German Civil Code within the Valuation Period (§ 5(1)), divided by the *Initial Reference Price of the Index*. The Result reduced by the *Risk Management Fee* ("RMF") which is calculated and deducted in arrears, first

23. Mai, 23. August, 23. November und 23. Februar (jeweils der "Risk Management Gebühr-Berechnungstag") berechnet und nachträglich in Abzug gebracht wird. Der "Abrechnungskurs" des Index ist das arithmetische Mittel der Schlusskurse des Index (wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht), der in einem Bewertungszeitraum (§ 5(1)) von der Berechnungsstelle (§ 12(1)) nach billigen Ermessen gemäß § 315 BGB festgestellt und veröffentlicht wird.

Der Abrechnungsbetrag pro Zertifikat wird demnach wie folgt berechnet:

$$\text{EUR } 100 \times \frac{\text{Abrechnungskurs}}{\text{Anfänglicher Referenzkurs des Index}} \times \text{RMGFactor}$$

$$\text{EUR } 100 \times \frac{\text{Final Reference Price of Underlying}}{\text{Initial Reference Price}} \times \text{RMF Factor}$$

Wobei

"RMG" die Risk Management Gebühr in Höhe von 0,1875 % pro Quartal ist. Sollte der Risk Management Gebühr-Berechnungstag kein Bankgeschäftstag (§ 5(1)) sein, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als Risk Management Gebühr-Berechnungstag

der "RMG Faktor" wie folgt berechnet wird:

$$1 / (1,001875)^n$$

"n" die Anzahl der seit dem 23. Februar 2006 vergangenen Risk Management Gebühr-Berechnungstage ist mit n = 1 = 23. Februar 2006

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die 500.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "Inhaber-Sammelurkunde") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

time on 23 February 2006, and afterwards quarterly on each 23 May, 23 August, 23 November and 23 February (each the "Risk Management Fee Calculation Date"). The "Final Reference Price" is the arithmetic mean of the Closing Prices of the Index (1 Index point equals EUR 1.00) as determined and published by the Calculation Agent (§ 12(1)) at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code within a Valuation Period (§ 5(1)).

The Settlement Amount for each Certificate will therefore be calculated as follows:

With

"RMF" means the Risk Management Fee of 0.1875 % per quarter. If the Risk Management Fee Calculation Date is not a Banking Day (§ 5(1)), the next following Banking Day shall be the Risk Management Fee Calculation Date.

the "RMF Factor" being calculated as follows:

$$1 / (1.001875)^n$$

"n" means the number of Risk Management Fee Calculation Dates since 23 February 2006, with n = 1 = 23 February 2006.

§ 2

Form of Certificates; Common Securities Depository; Transfer

- (1) The 500,000 Certificates issued by the Issuer are represented in a permanent global bearer certificate (the "Global Bearer Certificate"). No definitive Certificates will be issued. The claim of the holders of the Certificates for delivery of definitive Certificates shall be excluded.

- | | |
|--|---|
| <p>(2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearstream") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.</p> | <p>(2) The Global Bearer Certificate will be deposited at Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("Clearstream"). The Certificates may be transferred in the form of co-ownership interests.</p> |
| <p>(3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.</p> | <p>(3) The Certificates may be transferred individually in the collective securities settlement procedure.</p> |

**§ 3
Status**

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

**§ 3
Status**

The Certificates constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking equally among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

**§ 4
Ausübungsfrist; Ausübung der
Zertifikatsrechte; Kündigung**

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4(5) bzw. einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 12, jeweils zum Bankgeschäftstag, der dem letzten Bankgeschäftstag im August eines jeden Jahres vorausgeht (der "Ausübungstag"), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden. Sollte der Ausübungstag kein Bankgeschäftstag (§ 5(1)) sein, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als Ausübungstag.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikat, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.

**§ 4
Exercise Period; Exercise of Certificate Rights;
Acceleration**

- (1) The Certificate Right may be exercised, subject to termination pursuant to § 4(5) or by way of early termination pursuant to § 12, in each case on the Banking Day preceding the last Banking Day in August of any year (the "Exercise Date") by 10:00 a.m. (local time Frankfurt am Main) (the "Exercise Period"). If the Exercise Date is not a Banking Day (§ 5(1)), the next following Banking Day shall be the Exercise Date.
- (2) Certificate Rights may in each case only be exercised for at least 1 Certificate or an integral multiple thereof. An exercise of less than 1 Certificate shall be null and void and of no consequence. An exercise of more than 1 Certificate, the number of which is not divisible by 1, shall be deemed an exercise of the next lower number of Certificates, which is divisible by 1.

- | | |
|---|---|
| <p>(3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:</p> <p>(a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Euro-Konto des Inhabers der Zertifikate bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;</p> <p>(b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zahlstelle (§ 8) bei der Clearstream.</p> | <p>(3) For an effective exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:</p> <p>(a) A duly executed notice with legally binding signature (the "Exercise Notice") of the holder of the Certificates has to be received by the Certificate Agent (§ 8) to the effect that the right represented by the Certificate is exercised. The Exercise Notice shall be irrevocable and binding and, inter alia, has to specify the following: (i) the name of the holder of the Certificates, (ii) the description and number of the Certificates for which the Certificate Rights are exercised, and (iii) the Euro-account with a bank in the Federal Republic of Germany of the holder of the Certificates to which the Settlement Amount payable pursuant to § 1(2), if applicable, is to be transferred;</p> <p>(b) the transfer of the relevant Certificates to the Certificate Agent, either (i) by way of an irrevocable instruction to the Certificate Agent to withdraw the Certificates from the securities deposit account, if any, maintained with the Certificate Agent or (ii) by way of crediting the Certificates to the account no. 7307 maintained by the Paying Agent (§ 8) with Clearstream.</p> |
| <p>(4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.</p> | <p>(4) All taxes, governmental fees or duties incurred in connection with the exercise of Certificates are to be borne and paid by the holder of the Certificates.</p> |
| <p>(5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate jederzeit unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr und einem Monat durch Bekannt-</p> | <p>(5) The Issuer shall be entitled at any time to terminate the Certificates not yet exercised, with a termination period of one year and one month, by way of publication</p> |

machung gemäß § 9 unter Angabe des Kündigungstages (der "Kündigungstag") zu kündigen. Sollte der Kündigungstag kein Bankgeschäftstag sein, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als Kündigungstag. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§ 1(2)) am Kündigungstag entspricht.

pursuant to § 9 specifying the termination date (the "Termination Date"). If the Termination Date is not a Banking Day, the next following Banking Day shall be the Termination Date. In the case of termination the Issuer shall pay to each holder of Certificates a sum (the "Termination Amount") equal to the Settlement Amount (§ 1(2)) at the Termination Date.

§ 5

Bewertungstag; Bewertungsperiode; Bankgeschäftstag

- (2) (1) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1), ein Bankgeschäftstag innerhalb eines "Bewertungszeitraums" von bis zu fünf Bankgeschäftstagen beginnend mit dem und inklusive des jeweiligen Anpassungs- bzw. Kündigungstages. Falls ein Bewertungstag in einem Bewertungszeitraum kein Bankgeschäftstag ist, gilt jeweils der folgende Bankgeschäftstag als Bewertungstag. "Anpassungstag" ist jeweils der letzte Bankgeschäftstag im August des entsprechenden Jahres. Sollte der Anpassungstag kein Bankgeschäftstag (§ 5(1)) sein, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als Anpassungstag.
- (2) "Bankgeschäftstag" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und der zugrunde liegende Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen festgestellt und veröffentlicht wird. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System.

§ 5

Valuation Date; Valuation Period; Banking Day

- (1) Subject to § 7(1), the "Valuation Date" in each case shall be a Banking Day within a "Valuation Period" of up to five Banking Days starting with and including the relevant Rebalancing Date or the Termination Date. If such Valuation Date within a Valuation Period is not a Banking Day, the succeeding Banking Day shall be the Valuation Date. "Rebalancing Date" is the last Banking Day in August of the relevant year. If such Rebalancing Date is not a Banking Day, the succeeding Banking Day shall be the Rebalancing Date.
- (2) "Banking Day" means, subject to the provision set out below, each day on which banks in Frankfurt am Main are open for business, and the underlying Index is determined and published according to the relevant rules. In relation to payments pursuant to § 6, "Banking Day" means each day, on which the TARGET System is open for business and Clearstream settles payments. "TARGET System" refers to the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system.

§ 6
Zahlung des Abrechnungs- bzw.
Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Ende des Bewertungszeitraums die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß § 4(4) und vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 6
Payment of the Settlement or Termination
Amount

The Issuer will cause by the fifth Banking Day in Frankfurt am Main following the end of the Valuation Period the transfer of the Settlement Amount or the Termination Amount to be paid, if any, to Clearstream to be credited to the accounts of the persons depositing the Certificates with Clearstream. The holder of the Certificates will be required to bear and pay all taxes, governmental fees or duties incurred in this context. The Issuer or the Paying Agent, respectively, will be entitled to withhold any taxes, governmental fees or duties from the Settlement Amount or the Termination Amount which are payable by the holder of the Certificates pursuant to § 4(4) and the preceding sentence.

§ 7
Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Festlegungstag bzw. an einem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Festlegungstag bzw. der jeweilige Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn ein Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.

(2) Eine "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder

§ 7
Market Disruptions

(1) If, in the opinion of the Issuer, a Market Disruption (§ 7(2)) prevails on the Fixing Date or on any Valuation Date, the Fixing Date or the Valuation Date concerned shall be postponed to the next succeeding Banking Day on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 9 without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation. If any Valuation Date, due to the provisions of this subparagraph has been postponed by eight Banking Days, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the Valuation Date, in which case the Issuer will determine the Settlement Amount at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code and taking into account the market conditions prevailing at the Valuation Date.

(2) A "Market Disruption" shall mean a temporary suspension or significant

wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (als wesentliche Anzahl oder als wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als 20 %), oder
- (iii) in Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Options- oder Terminkontrakte dort gehandelt werden. "Maßgebliche Terminbörse" ist diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte stattfindet, oder
- (iv) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder der/den betreffenden Börse(n) bzw. des/der betreffenden Marktes/Märkte.

restriction of trading

- (i) on the Stock Exchange(s) or in the market(s) on/in which the underlying values of the Index are quoted or traded in general or
- (ii) of individual underlying values of the Index on the stock exchange(s) or in the market(s) on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a material portion in terms of market capitalization is concerned (a number or amount in excess of 20 % shall be deemed to be material), or
- (iii) in options or futures contracts with respect to the Index or its underlying components on the Relevant Futures and Options Exchange, if such options or futures contracts are traded on such exchange. The Relevant Futures and Options Exchange is the Futures and Options Exchange on which the largest volume of options or futures contracts on the Index or its underlying components is being traded, or
- (iv) caused by an order of any governmental authority or the relevant exchange(s) or the relevant market(s).

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse(n) bzw. des/der betreffenden Marktes/Märkte beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt

A restriction of the hours or the number of days during which trading is effected is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours of the relevant stock exchange(s) or the relevant market(s) announced in advance. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if

nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 8

Zertifikatsstelle; Zahlstelle

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. "Zahlstelle" ist die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich für die Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle haften dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornehmen, nicht vornehmen oder nicht richtig vornehmen oder sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.
- (2) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Finanzinstituts zur Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

§ 8

Certificate Agent; Paying Agent

- (1) "Certificate Agent" shall be UBS Deutschland AG, Stephan-strasse 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, which has assumed this function pursuant to these Terms and Conditions of Certificates. UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom, is the "Paying Agent". The Certificate Agent and the Paying Agent act exclusively on behalf of the Issuer and there is no relationship of agency or trust between the Certificate Agent and the holders of the Certificates. The Certificate Agent and the Paying Agent shall be held responsible for making or failing to make or incorrectly making any calculations or adjustments in connection with the Certificates or for taking or failing to take any other measures, only if, and insofar as, they fail to act with the due diligence of a prudent businessman.
- (2) The Certificate Agent and the Paying Agent are entitled to retire at any time from their offices as Certificate Agent or Paying Agent. Such retirement shall only become effective if another financial institution is appointed by the Issuer as Certificate Agent or Paying Agent, as the case may be. Notices of retirement and appointment will be published in accordance with § 9.
- (3) The Certificate Agent and the Paying Agent are exempt from the restrictions under § 181 of the German Civil Code.

§ 9

Publications

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Announcements relating to the Certificates will be published in a supra-regional mandatory newspaper (Börsenpflichtblatt) and, to the extent required by law, in the German Federal Gazette (Bundesanzeiger).

§ 10 Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 10 Additional Certificates

The Issuer is entitled at any time to issue additional Certificates with identical terms so as to consolidate them with the Certificates, to form a single issue with them and to increase their number. In case of such an additional issue the term "Certificates" shall also refer to such additionally issued certificates.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zahlstelle transferieren darf, und
- (c) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.

§ 11 Substitution of the Issuer

(1) The Issuer is entitled, without the consent of the holders of the Certificates, to substitute for the Issuer another company of the UBS Group, the majority of whose shares, directly or indirectly, is held by UBS AG, as issuer (the "New Issuer") with respect to all obligations under or in connection with the Certificates, provided that

- (a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Certificates,
- (b) the New Issuer has obtained all necessary authorizations, if any, by the competent authorities pursuant to which the New Issuer may meet all obligations arising under or in connection with the Certificates and transfer to the Paying Agent any payments without withholding or deduction of any taxes, governmental fees or duties, and
- (c) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.

- | | |
|---|---|
| <p>(2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.</p> <p>(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.</p> | <p>(2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.</p> <p>(3) The substitution of the Issuer pursuant to § 11 shall be binding on the holders of the Certificates and be published without delay in accordance with § 9.</p> |
|---|---|

§ 12

Berechnungsstelle; Anpassungen; Vorzeitige Kündigung

- (1) Der Index wird von UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main, (die "Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Berechnungsstelle berechnet wird, von der Berechnungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Berechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Berechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Abrechnungskurs des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Berechnungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Berechnungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das an

§ 12

Calculation Agent; Adjustments; Early Termination

- (1) The Index is calculated and published by UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main (the "Calculation Agent").
- (2) The "Closing Price of the Index" means the value of the Index determined by the Calculation Agent as "Closing Price" on a day on which the Index is calculated and calculated by the Calculation Agent.
- (3) If the Index is no longer calculated and published by the Calculation Agent but by another person, company or institution instead deemed suitable by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (the "New Calculation Agent"), the Settlement Amount will be calculated on the basis of the Final Reference Price of the Index calculated and published by the New Calculation Agent. In addition, any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Calculation Agent shall, as far as the context so permits, be deemed to refer to the New Calculation Agent.
- (4) Changes in the calculation of the Index (including adjustments) or in the components or weighting of the prices or securities on the basis of which the Index is calculated will not trigger an adjustment of the Certificate Right, unless the relevant concept on a Valuation Date and the

einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

calculation of the Index are, in the opinion of the Issuer, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, no longer comparable with the existing relevant concept or the relevant calculation of the Index. This shall apply in particular if, due to any change, although the prices of the individual securities comprised by the Index and their weightings remain unchanged, there is a substantial variation in the value of the Index. An adjustment of the Certificate Right may also be made if the Index is cancelled and/or replaced with another index. For purposes of an adjustment of the Certificate Right the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine an adjusted value per Index point as the basis of calculation of the Settlement Amount, which for economic purposes corresponds to the existing provisions and shall determine the day as from which the adjusted value per Index point shall be applicable, taking into account the date of the change. The adjusted value per Index point as well as the date of its initial application shall be published without delay pursuant to § 9.

- (5) If the Index is at any time cancelled and/or replaced with another Index, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine, if applicable, in combination with a relevant adjustment of the Certificate Right pursuant to § 12(4), which index shall be applicable in the future (the "Successor Index"). The Successor Index as well as the date of its application shall be published without delay pursuant to § 9. Any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Index shall then, if the context so permits, be deemed to refer to the Successor Index.

- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer (jeweils der "Vorzeitige Kündigungsgrund"), nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht einzeln, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 (die "Vorzeitige Kündigung") mit einer Frist von 10 Bankgeschäftstagen (der "Vorzeitige Kündigungstag") kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (6) If, in the opinion of the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, an adjustment of the Certificate Right or the determination of a Successor Index is not practicable for whatever reason (in each case the "Early Termination Event"), the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the most recently determined Index value, or to early terminate the Certificates in full, but not only some of them, giving 10 Banking Days notice (the "Early Termination Date") by Publication pursuant to § 9 (the "Early Termination"). The above measures shall be published without delay pursuant to § 9.
- (7) Ein Vorzeitiger Kündigungsgrund liegt auch dann vor, wenn die Emittentin, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage ist, Deckungsgeschäfte zur Absicherung der Risiken und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzugehen oder aufzulösen.
- (7) An Early Termination Event shall also be the fact that the Issuer becomes unable, for any reason whatsoever, to enter into or dispose of any transactions it deems necessary to hedge the risks or obligations with respect to the Certificates.
- (8) In Zweifelsfällen über das Entstehen des Vorzeitigen Kündigungsgrunds entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- (8) The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of an Early Termination Event. Such determination shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code.
- (9) Im Fall einer Vorzeitigen Kündigung wird die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber auf jedes von ihm gehaltene Zertifikat einen Betrag (der "Vorzeitige Kündigungsbetrag") zahlen, den sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessenen Marktpreis eines Zertifikats am Kündigungstag festlegt. Soweit die vorstehenden Bestimmungen für die Vorzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin nicht entgegenstehen, finden im Übrigen auf den Vorzeitigen Kündigungsbetrag und seine Zahlung die in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltenen Bestimmungen über den
- (9) In case of an Early Termination the Issuer will pay to the Certificate holders in respect of each Certificate held by such holder an amount (the "Early Termination Amount") which shall be determined by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code and shall adequately reflect the market value of each Certificate on the Termination Date. Provided that the above-mentioned rulings for the Issuer's Early Termination of the Certificates do not contradict, the provisions of these Terms and Conditions of Certificates relating to the Settlement Amount shall apply mutatis mutandis to

- | | |
|--|---|
| <p>Abrechnungsbetrag entsprechende Anwendung.</p> <p>(10) Die in den vorgenannten § 12(3) bis (9) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.</p> | <p>entsprechende</p> <p>(10) The determination of the Issuer pursuant to the above § 12(3) through (9) at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code shall be conclusive and binding, except where there is a manifest error.</p> |
|--|---|

**§ 13
Verschiedenes**

**§ 13
Miscellaneous**

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> | <p>(1) Form and contents of the Certificates as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Terms and Conditions of Certificates shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.</p> |
| <p>(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.</p> | <p>(2) Place of performance shall be Frankfurt am Main.</p> |
| <p>(3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.</p> | <p>(3) Place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Certificates shall be Frankfurt am Main.</p> |
| <p>(4) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihrer Funktion als Anbieterin und Federführerin ernennen hiermit die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten die Zustellung bewirkt werden kann (die "Zustellungsbevollmächtigte"). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.</p> | <p>(4) Each of UBS AG, London Branch, in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as Offeror and Lead Manager hereby appoints UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Certificates in the Federal Republic of Germany (the "Agent of Process"). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch, and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.</p> |

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Terms and Conditions of Certificates (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest errors as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the holders of the Certificates, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which, taking into account the interests of the Issuer, are acceptable to the holders of the Certificates, i.e. which do not materially impair the financial situation of the holders of the Certificates. Any changes or amendments of these Terms and Conditions of Certificates will be published without delay in accordance with § 9.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.
- (6) Should any provision of these Terms and Conditions of Certificates be or become invalid, in whole or in part, the other provisions shall remain in force. The invalid provision is to be replaced with a valid provision taking into account the economic purposes of the invalid provision as far as legally possible.
-

Frankfurt am Main, den 4. November 2005

UBS AG, Niederlassung London

UBS Limited, London
